

Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Gemeinde Hüttenberg

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg durch Beschluss vom 07.11.2011 folgende Satzung und Geschäftsordnung für das Jugendparlament beschlossen:

Präambel

(1) In Übereinstimmung zwischen der Gesamtschule Rechtenbach in Hüttenberg und der Gemeindevertretung Hüttenberg sowie dem Gemeindevorstand wird die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, - die ihren Wohnsitz in Hüttenberg haben -, an der dem Kindesinteresse entsprechend politischen Willensbildung, der Vermittlung demokratischer Prinzipien und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Lebensbereich in der Gemeinde als eine bedeutsame Aufgabe angesehen.

(2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Formen des Kinderparlaments bzw. des Jugendparlaments besteht in Hüttenberg seit dem Jahr 2000. Auf der Grundlage der Aufgabenstellung von Schule und Gemeinde sowie auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erfahrungen soll die Arbeit der Kinder- und Jugendparlamente in Hüttenberg durch Beschlussfassung über diese Satzung als eine angemessene Form der Partizipation und Mitbestimmung, die der gewachsenen Selbstständigkeit von Jugendlichen im sozialen und kulturellen Raum entspricht, weiter gestärkt werden.

(3) Die Lehrerinnen und Lehrer der Gesamtschule, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, insbesondere der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand, insbesondere der Bürgermeister, verpflichten sich, gemeinschaftlich die Arbeit des Jugendparlamentes – den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechend – tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.

§ 1

Zweck, Aufgaben

(1) Das Jugendparlament der Gemeinde Hüttenberg bildet eine Interessenvertretung der Kinder aller 5. bis 10. Klassen im Gemeindegebiet. Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Das Jugendparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein – organisatorisch in den Bereich der gemeindlichen Gremien integriertes – Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln. Das Jugendparlament soll Verantwortlichkeit für die Lebensräume der Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen. Demgemäß befasst sich das Jugendparlament mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, insbesondere auch mit Schul-, Freizeit- und Sportangelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Jugendparlament zur eigenen und freien Verwendungsentscheidung pro Schuljahr von der Gemeindevertretung ein haushaltsrechtlich dokumentiertes und von der Gemeindevertretung zu bestätigendes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Jugendparlament eigenverantwortlich in Sitzungen nach Antragstellung und Beratung durch Mehrheitsbeschluss. Die Ausführung der Verwendungsbeschlüsse erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(4) Das Jugendparlament berät die gemeindlichen Gremien in allen Angelegenheiten, die Jugendliche dieser Altersgruppe betreffen. Es ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und – bei Bedarf – vom Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Jugendparlament abgegebene Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der gemeindlichen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(5) Das Jugendparlament kann eigene Arbeitsgruppen bilden.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 20 Jugendlichen. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden an der Gesamtschule gewählt. Von den Jugendlichen aller Klassen werden bis zu drei Vertreter/innen einer jeden Klassenstufe als Abgeordnete gewählt. Für jede/n Vertreter/in sollte zudem jeweils für den Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in, die durch schulintern organisierte und abgehaltene Wahlen in den Klassen gewählt werden. Die Wahl soll bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres abgeschlossen sein. An der Schule wird vor der Durchführung einer Wahl die Empfehlung abgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidaten/ Kandidatinnen unterschiedlicher Nationalität und unterschiedlichen Geschlechts für den Wahlkampf aufstellen lassen.

(2) Soweit von in Hüttenberg wohnenden Jugendlichen Schulen außerhalb des Gemeindegebietes besucht werden, findet die Wahlbeteiligung insoweit statt, als sich Kandidaten/ Kandidatinnen nach öffentlichem Aufruf des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Hüttenberger Mitteilungsblatt binnen 2 Wochen vor der konstituierenden Sitzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung als Kandidat/ Kandidatin für das Jugendparlament melden. Mit der Meldung soll von dem Kandidat/ der Kandidatin Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und die besuchte Schule und Klasse angegeben werden. Die Wahl unter den Jugendlichen, die keine Hüttenberger Schule besuchen, findet dann unter Leitung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments im Bürgerhaus Rechtenbach nach Wahlbekanntmachung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung statt. Wählbar sind bis zu 2 Vertreter/innen.

(3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Werden in Hüttenberg neue Schulen bzw. Klassen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.

Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht zum Jugendparlament haben alle deutschen und nicht deutschen Kinder der Jahrgangsstufe 5 bis 10, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hüttenberg haben.

(5) Den ersten Sitz aus der Vorschlagsliste der jeweiligen Schule/ Klasse erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung

(1) Das Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Vierteljahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister und die Schulleitung bzw. ein beauftragter Lehrer nehmen an den Sitzungen teil, haben Rederecht und sind auf Verlangen anzuhören. Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Umwelt sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes sind aufgerufen, die Sitzungen des Jugendparlaments zu besuchen. Die Sitzungen finden in geeigneten Räumen der Gesamtschule statt.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bestimmt in Abstimmung mit der Schulleitung sowie dem Bürgermeister den Termin zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments. Diese soll spätestens 4 Wochen nach den Wahlen stattfinden.

(3) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/-innen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende der Gemeindevertretung ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.

(4) Über die Sitzungen wird Protokoll durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/vom Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Eine Abschrift wird durch die Gemeindeverwaltung an die Mitglieder des Jugendparlaments mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt. Sind Mitglieder mit der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung vortragen und zur Abstimmung stellen.

(5) Zu den Sitzungen des Jugendparlaments wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Jugendparlaments, der Schulleitung sowie dem Bürgermeister unter Beachtung der Ladungsfrist von 10 Kalendertagen sowie Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall soll die/der gewählte Stellvertreter/in entsandt werden und der/dem Vorsitzenden der Grund des Fernbleibens dargelegt werden. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal, kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung im Auftrag der/des Vorsitzenden des Jugendparlaments das fehlende Mitglied schriftlich ermahnen.

(6) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Jugendparlaments gestellt werden und sind zu richten an die/den Vorsitzende/n des Jugendparlaments. Anträge müssen einen Beratungsgegenstand betreffen, der § 1 dieser Satzung entspricht. Der Antrag soll schriftlich in Kurzform begründet werden, die/den Antragsteller/in erkennen lassen sowie ihre/seine Klasse. Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(7) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Anträge können von der / vom Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

(9) Das Jugendparlament kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Tagesordnungspunkte absetzen oder Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

(10) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Parlament nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende eine neue Sitzung innerhalb von 2 Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(11) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeister berichten jeweils in der nächstfolgenden Sitzung über die Umsetzung der bearbeiteten Anträge.

§ 4

Antragsrecht,

Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit gemeindlichen Gremien

(1) Das Jugendparlament hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Recht, Beratungsanträge ohne Beschlussfassungsanspruch an den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt oder an den Gemeindevorstand zu stellen. Diese beraten und können über Anträge beschließen und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiter, der dem Jugendparlament und der Gemeindevertretung berichtet. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt soll den geschäftsführenden Vorstand des Jugendparlaments dann zur Ausschusssitzung einladen.

(2) Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung Rederecht, zu der die/der Vorsitzende seinen Jahresbericht der Gemeindevertretung abgibt.

(3) Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments soll zu denjenigen Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales und Umwelt eingeladen werden, anlässlich derer der Beratungsgegenstand unmittelbar die Belange von Jugendlichen betrifft, sie/er erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments kann nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in den Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden.

(4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendparlament die erforderlichen Ressourcen durch die Schule bzw. die Gemeinde im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch die Abteilung Zentrale Dienste, Vorzimmer Bürgermeister, betreut.

§ 5
Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/Er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzungen zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Verhör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, den 07.11.2011

Der Gemeindevorstand

Dr. Schmidt, Bürgermeister